

Warschau, den 4. Juni 2019

**Alle Unternehmer, die  
am Verfahren  
Nr. ZP/ISIM-8/2019 teilnehmen**

**ANTWORTEN AUF FRAGEN ZUM INHALT DER  
SPEZIFIKATION DER WESENTLICHEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN (SIWZ)**

Betrifft: Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags Nr. ZP/NIFC-8/2019 für: *„Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“*

1. Aufgrund des Art. 38 Abs. 2 des Vergabegesetzes vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2018, Pos. 1986 mit Änd.), nachstehend „Gesetz“ genannt, handelnd, teilt das Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit als Auftraggeber mit, dass von einem Teilnehmer des Vergabeverfahrens Fragen zur Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen eingegangen sind, zu denen folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

**Frage 1**

*In der Anlage Nr. 10 zur SIWZ Ziff. 1 teilt der Auftraggeber die erforderlichen Parameter der Ausrüstung zum Scannen von Papierakten mit. Im weiteren Teil der Anlage erwähnt der Auftraggeber in Ziff. 4 die optische Dichte für fotografische Abzüge, Negative und Diapositive sowie in Ziff. 6.2.3 die erforderlichen Kontrollstreifen für Reflexionsvorlagen und transparente Negativvorlagen.*

*Gleichzeitig führt der Auftraggeber in der Anlage Nr. 11 zur SIWZ die einzelnen Vorlagentypen unter Angabe erforderlicher Parameter auf, darunter:*

- *reine Textvorlagen (maschinengeschriebene Schriftstücke, Drucke)*
- *Textdokumente, die Farb- bzw. sonstige wesentliche Elemente (handschriftliche Vermerke, Stempel, Bilder usw.) enthalten*
- *handschriftliche Textvorlagen, die paläographische Analyse erfordern*
- *Bildvorlagen (Plakate, Bekanntmachungen)*
- *kartografische und technische Vorlagen (Pläne, Skizzen usw.)*
- *fotografische Vorlagen (Positive und Negative) für Schwarz-Weiß-Bilder*
- *fotografische Vorlagen (Positive und Negative) für Farbbilder (auch Sepia, Cyanotopie, Albuminabzüge).*

*Wir bitten daher um Klarstellung, ob die Leistung sämtliche Vorlagentypen umfasst, die in der Tabelle der Anlage Nr. 11 zur SIWZ aufgeführt sind.*

**Antwort**

Von den Vorlagen, die in der Tabelle der Anlage Nr. 11 aufgeführt sind, sind Negativvorlagen und Farbbilder kein Gegenstand der Leistung. Die Leistung umfasst hingegen alle sonstigen Vorlagen.

**Frage 2**

*Sind im Rahmen der Leistung ausschließlich Papiervorlagen oder auch andere analoge Speichermedien zu digitalisieren? Wenn ja, welche?*

**Antwort**

Die Leistung umfasst ausschließlich Papiervorlagen (keine anderen Speichermedien wie Negative, Mikrofilme usw.).

**Frage 3**

*Kommen unter den zu scannenden Vorlagen auch transparente Vorlagen vor? Wenn ja, welche Parameter im Bereich der Auflösung, des Speicherformats und der Farbtiefe sind einzuhalten?*

**Antwort**

Unter den zu scannenden Vorlagen kommen keine transparenten Vorlagen vor.

**Frage 4**

*Sind beim Scannen von Vorlagen, die keine Reflexionsvorlagen und transparente Negativvorlagen sind, Kontrollstreifen einzusetzen? Wenn ja, welche?*

**Antwort**

Unter den zu scannenden Vorlagen kommen keine Vorlagen vor, die keine Reflexionsvorlagen sind. Beim Scannen von Reflexionsvorlagen sind die in der Anlage 10 zur SIWZ angegebenen Kontrollstreifen einzusetzen.

**Frage 5**

*Welches Mindest- und Höchstformat weisen die einzelnen in der Anlage Nr. 11 zur SIWZ aufgeführten Vorlagentypen auf?*

**Antwort**

Es ist anzunehmen, dass 99% der zu scannenden Vorlagen das DIN-A4-Format aufweisen, die restlichen liegen hingegen zwischen DIN-A9- und DIN-A1-Format.

**Frage 6**

*Welche Anzahl von Seiten/Scans sieht der Auftraggeber schätzungsweise für die einzelnen in der Anlage Nr. 11 zur SIWZ aufgeführten Vorlagentypen vor?*

**Antwort**

Es ist anzunehmen, dass es sich bei ca. 95% der Vorlagen, welche die Leistung umfasst, um Textvorlagen (maschinengeschriebene Schriftstücke, Drucke) handelt, wobei ca. 20% davon Stempel, Vermerke usw. enthalten. Bei den restlichen 5% kann es sich um Schwarz-Weiß-Bilder, Lageskizzen, Plakate und handschriftliche Textvorlagen handeln.

**Frage 7**

*Enthält jede Archivalieneinheit nur einen der in der Anlage Nr. 11 zur SIWZ aufgeführten Vorlagentyp auf?*

**Antwort**

Eine einzelne Archivalieneinheit kann verschiedene unter Ziff. 1 aufgeführte Vorlagentypen enthalten.

**Frage 8**

*Aus welcher Zeit stammen die zu digitalisierenden Vorlagen?*

**Antwort**

Die zu scannenden Vorlagen stammen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wobei sie zum größten Teil aus den Jahren 1939–1945 stammen. Die meisten Vorlagen sind gut erhalten.

**Frage 9**

*Besteht die Möglichkeit einer Einsichtnahme?*

**Antwort**

Eine selbständige Einsichtnahme ist im Lesesaal des Bundesarchivs möglich, es ist jedoch vorzuwarnen, dass die zu scannenden Archivalien zurzeit nicht mehr im Lesesaal zugänglich sind und nur die Möglichkeit besteht, vergleichbare Unterlagen einzusehen.

**Frage 10**

*Besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber beispielhafte Fotos der zu scannenden Vorlagen zur Verfügung stellt?*

**Antwort**

Es besteht die Möglichkeit, beispielhafte Fotos der zu scannenden Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

**Frage 11**

*In der Anlage Nr. 15 zur SIWZ schreibt der Auftraggeber unter Ziff. 5 vor, das vor dem Scannen*

*die Akten zu foliieren sind (soweit sie früher nicht foliiert wurden). Wir bitten um Klarstellung, wie viele Prozent der Akten nicht foliiert wurden und vor dem Scannen zu foliieren sind.*

**Antwort**

Es ist anzunehmen, dass mindestens 75% der Vorlagen foliiert wurden.

**Frage 12**

*Wir bitten um Präzisierung der Informationen zum Transport der Vorlagen: wie ist die vorgesehene Mindest- und Höchstanzahl der Transporte?*

**Antwort**

Der Auftraggeber sieht mindestens 2 Transporte (einen von Berlin und einen von Bayreuth aus) und höchstens 5 Transporte (insgesamt von Berlin und von Bayreuth aus) vor.

**Frage 13**

*Erfolgt die Übergabe der Vorlagen in einer oder mehreren Partien? Bei mehreren Partien bitten wir um Angabe der maximal auf einmal abzuholenden Anzahl von Vorlagen und der Zeit ihres Verbleibs beim Auftragnehmer.*

**Antwort**

Es ist anzunehmen, dass das Volumen aller abzuholenden, zu transportierenden, aufzubewahrenden und zu scannenden Vorlagen bei ca. 100-125 lfd. m Mappen im DIN-A4-Format liegt. Von allen 2.500 Mappen sind ca. 1.000 am Sitz des Bundesarchivs in Berlin und ca. 1.500 in der Abteilung des Bundesarchivs in Bayreuth abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, die Vorlagen in Partien von jeweils min. 500 Mappen abzuholen. Der Abholzeitpunkt ist mit dem jeweiligen Magazin des Bundesarchivs zu vereinbaren. Die Höchstdauer des Verbleibs beim Auftragnehmer beträgt 12 Wochen.

**Frage 14**

*In der Anlage Nr. 3 zur SIWZ § 9 „Vertragsstrafen“ Ziff. 1 i) teilt der Auftraggeber mit, dass er für die Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, auf die sich die Bestimmungen der Ziff. 1 a-h) nicht beziehen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung in Rechnung stellt. Versteht der Auftraggeber darunter, dass bei Verletzung einer beliebigen Bestimmung des Vertrages, der in der Anlage Nr. 3 zur SIWZ enthalten ist, eine Vertragsstrafe in Rechnung gestellt wird?*

**Antwort**

Der Auftraggeber stellt klar, dass gemäß § 9 Abs. 1 lit. i) der Anlage Nr. 3 zur SIWZ der Auftragnehmer verpflichtet ist, an den Auftraggeber für die Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, auf die sich die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. i) nicht beziehen, eine Vertragsstrafe

in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung zu zahlen, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.

#### **Frage 15**

*In der Anlage Nr. 3 zur SIWZ § 10 „Rücktritt vom Vertrag“ Ziff. 1 teilt der Auftraggeber mit, dass er berechtigt ist, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 8 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.*

*Gleichzeitig schreibt der Auftraggeber in den Bestimmungen der SIWZ vor, dass die Leistung bis zum 30.09.2019 zu erbringen und darauf eine Garantie von 24 Monaten zu erteilen ist.*

*In unserer Auffassung ist die Frist für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag binnen 8 Jahren ab dem Tag des Vertragsabschlusses in Bezug auf die Erfüllungsfrist nicht angemessen. Wir bitten um Klarstellung und Präzisierung der gegenständlichen Bestimmung des § 10 Ziff. 1 der Wesentlichen Vertragsbestimmungen.*

#### **Antwort**

Der Auftraggeber teilt mit, dass er die Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Anlage Nr. 3 zur SIWZ in diesem Bereich ändern wird.

2. Daher ändert der Auftraggeber, handelnd nach Art. 38 Abs. 4 VergG, den Inhalt der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen dahingehend, dass

a) die Anlage Nr. 2 zum SIWZ (Beschreibung des Auftragsgegenstands) durch Streichung folgender Bestimmung geändert wird:

*„Bei der Leistung handelt es sich um die Digitalisierung von ca. 1.000.000 Seiten von Akten, die zu den Beständen des Bundesarchivs gehören. Die Akten sind am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63 in Berlin abzuholen, in einen vom Auftragnehmer bereitgestellten Raum zu transportieren, dort aufzubewahren, zu digitalisieren und anschließend am Sitz des Bundesarchivs zurückzugeben. Die Leistung ist nach den Anweisungen der Anlagen Nr. 10–17 zu dieser Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen zu erbringen.“*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

*„Bei der Leistung handelt es sich um die Digitalisierung von ca. 1.000.000 Seiten von Akten, die zu den Beständen des Bundesarchivs gehören. Die Akten sind am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63 in Berlin und in der Abteilung des Bundesarchivs in Bayreuth am Lastenausgleichsarchiv in der Dr.-Franz-Straße 1, 95445 Bayreuth, abzuholen, in einen vom Auftragnehmer bereitgestellten Raum zu transportieren, dort aufzubewahren, zu digitalisieren und anschließend am Sitz des Bundesarchivs zurückzugeben. Die Leistung ist nach den Anweisungen der Anlagen Nr. 10–17 zu dieser Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen zu erbringen.“*

b) § 1 Abs. 2 lit. c) der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbestimmungen) durch Streichung folgender Bestimmung geändert wird:

*„c) die Abholung (nach Vereinbarung des Zeitpunkts mit dem Auftraggeber) und den Transport der Archivalien vom Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, in das Digitalisierungslabor, von dem in Abs. 3 nachfolgend die Rede ist, und zurück einschließlich dem Heraus- und Hineintragen der Archivalien an den Ort, der vom Auftraggeber benannt wurde.“*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

*„c) die Abholung (nach Vereinbarung des Zeitpunkts mit dem Auftraggeber) und den Transport der Archivalien vom Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, und der Abteilung des Bundesarchivs in Bayreuth am Lastenausgleichsarchiv in der Dr.-Franz-Straße 1, 95445 Bayreuth, in das Digitalisierungslabor, von dem in Abs. 3 nachfolgend die Rede ist, und zurück einschließlich dem Heraus- und Hineintragen der Archivalien an den Ort, der vom Auftraggeber benannt wurde.“*

c) § 2 Abs. 1 der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbestimmungen) durch Streichung folgender Bestimmung geändert wird:

*„1. Für die Durchführung des Vertrages werden dem Auftragnehmer die Archivalien am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt. Der Bereitstellung der Archivalien an den Auftragnehmer geht jeweils die Unterzeichnung eines Übergabe-/ Übernahmeprotokolls für die Heraus- und Rückgabe der Archivalien durch die Parteien voraus.“*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

*1. Für die Durchführung des Vertrages werden dem Auftragnehmer die Archivalien am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, und in der Abteilung des Bundesarchivs in Bayreuth am Lastenausgleichsarchiv in der Dr.-Franz-Straße 1, 95445 Bayreuth, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt. Der Bereitstellung der Archivalien an den Auftragnehmer geht jeweils die Unterzeichnung eines Übergabe-/ Übernahmeprotokolls für die Heraus- und Rückgabe der Archivalien durch die Parteien voraus.*

d) § 2 Abs. 3 der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbestimmungen) durch Streichung folgender Bestimmung geändert wird:

*„3. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben. Die Heraus- und Rückgabe der Archivalien wird jeweils durch ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll für die Heraus- und Rückgabe bestätigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.“*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

3. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, und in der Abteilung des Bundesarchivs in Bayreuth am Lastenausgleichsarchiv in der Dr.-Franz-Straße 1, 95445 Bayreuth, herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben. Die Heraus- und Rückgabe der Archivalien wird jeweils durch ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll für die Heraus- und Rückgabe bestätigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

d) § 10 Abs. 1 der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbestimmungen) durch Streichung folgender Bestimmung geändert wird:

*„1. In den Fällen, die in Abs. 2 nachfolgend aufgeführt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 8 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

1. In den Fällen, die in Abs. 2 nachfolgend aufgeführt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 2 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

f) Die Anlage Nr. 2 zur SIWZ erhält in deutscher Fassung einen neuen Wortlaut. Die Beschreibung der Leistung trägt in der neuen Fassung die Überschrift ANLAGE NR. 2 ZUR SIWZ - nach Änderungen.

**Der Auftraggeber teilt mit, dass die Änderung des Inhalts der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen für das vorliegende Verfahren deren integralen Bestandteil bildet und für alle Unternehmer verbindlich ist. Die sonstigen Bestimmungen der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen und ihrer Anlagen bleiben unverändert.**

**Aufgrund des Charakters der vorgenommenen Änderungen verlängert der Auftraggeber nicht die Frist für die Abgabe der Angebote.**

Der Auftraggeber veröffentlicht die Antworten auf seiner Webseite: [www.institutpileckiego.pl](http://www.institutpileckiego.pl) im Menü „Öffentliches Informationsbulletin - Ausschreibungen“ sowie hängt sie an einer Anschlagtafel am Sitz des Auftraggebers aus.

Anna Gutkowska  
*anna gutkowska*  
ZASTĘPCA DYREKTORA  
INSTYTUTU SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA  
IM. WITOLDA PILECKIEGO